

Geschenke erlaubt – Vorsorgekapital mindert nicht das Kindergeld

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied:

Eltern und deren erwachsenen Kinder dürfen sich freuen: Sind die Sprösslinge noch in der Ausbildung, bekommen sie Kindergeld, auch wenn Opa und Oma großzügige Geldgeschenke überweisen oder für die Enkelkinder Aktienpakete erwerben.

Der BFH entschied, dass Geldzuwendungen, die der langfristigen Kapitalanlage dienen, nicht zu den jährlichen Einnahmen des Kindes gerechnet werden dürfen.

Hintergrund: Eltern erhalten Kindergeld, wenn deren jährliche Einkünfte den Höchstbetrag von 7 680 Euro nicht übersteigen. Zu diesem Betrag zählen regelmäßige Einnahmen wie Ausbildungsvergütung und Mieteinnahmen, aber auch Kapitaleinkünfte.

Erhält der Nachwuchs allerdings üppige Geldgeschenke von Dritten, die als Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt, zur Sicherung der Ausbildung oder zur Entlastung der Eltern gedacht sind, dann müssen die Gelder dem Einkommen des Kindes an-gerechnet werden.

Urteil des BFH

Aktenzeichen : XI VIII R 21/02

Veröffentlicht : Northeimer Neueste Nachrichten

27. Juni 2004